

TE Vwgh Erkenntnis 2011/2/22 2008/18/0154

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
19/05 Menschenrechte
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

AVG §45 Abs3
B-VG Art130 Abs2
FPG 2005 §50 Abs1
FPG 2005 §50 Abs2
FPG 2005 §51
FPG 2005 §55 Abs3 Z1
FPG 2005 §60 Abs2 Z1
FPG 2005 §62 Abs1
FPG 2005 §62 Abs2
FPG 2005 §66
MRK Art8 Abs2
SMG 1997 §28 Abs6
VwGG §41 Abs1

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

1. B-VG Art. 130 heute
2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGG § 41 heute
 2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch sowie den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des PB, geboren am 3. Juni 1977, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19/1/1/30, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 9. Jänner 2008, Zl. E1/518.954/2007, betreffend Erlassung eines unbefristeten Rückkehrverbotes, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch sowie den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätin Mag. Merl und die Hofräte Dr. Lukasser und Mag. Haunold als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Schmidl, über die Beschwerde des PB, geboren am 3. Juni 1977, vertreten durch Mag. Dr. Ingrid Weber, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Rotenturmstraße 19/1/1/30, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 9. Jänner 2008, Zl. E1/518.954 aus 2007,, betreffend Erlassung eines unbefristeten Rückkehrverbotes, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

1. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 9. Jänner 2008 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß § 62 Abs. 1 und 2 iVm § 60 Abs. 2 Z. 1 und § 63 Abs. 1 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Rückkehrverbot erlassen. 1. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien (der belangten Behörde) vom 9. Jänner 2008 wurde gegen den Beschwerdeführer, einen serbischen Staatsangehörigen, gemäß Paragraph 62, Absatz eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins und Paragraph 63, Absatz eins, des Fremdenpolizeigesetzes 2005 - FPG ein unbefristetes Rückkehrverbot erlassen.

Die belangte Behörde legte dieser Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zugrunde, dass der Beschwerdeführer im Februar 2006 illegal mit einem PKW von Italien nach Österreich gelangt sei und am 1. Juni 2007 einen Asylantrag gestellt habe, der in erster Instanz abgewiesen worden sei. Der Beschwerdeführer habe gegen die abweisende Entscheidung Berufung erhoben, der mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 30. August 2007 gemäß § 38 Abs. 2 Asylgesetz 2005 - AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei. Die belangte Behörde legte dieser Entscheidung im Wesentlichen die Feststellungen zugrunde, dass der Beschwerdeführer im Februar 2006 illegal mit einem PKW von Italien nach Österreich gelangt sei und am 1. Juni 2007 einen Asylantrag

gestellt habe, der in erster Instanz abgewiesen worden sei. Der Beschwerdeführer habe gegen die abweisende Entscheidung Berufung erhoben, der mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 30. August 2007 gemäß Paragraph 38, Absatz 2, Asylgesetz 2005 - AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung zuerkannt worden sei.

Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. September 2007 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens nach § 28 Abs. 2 vierter Fall Suchtmittelgesetz (SMG), § 12 zweiter Fall StGB, § 28 Abs. 3 erster Fall SMG, § 12 zweiter Fall StGB, [des Vergehens nach] § 50 Abs. 1 Z. 1 Waffengesetz (WaffG) und der Vergehen nach § 28 Abs. 1 SMG und § 224a StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 7. September 2007 sei der Beschwerdeführer wegen des Verbrechens nach Paragraph 28, Absatz 2, vierter Fall Suchtmittelgesetz (SMG), Paragraph 12, zweiter Fall StGB, Paragraph 28, Absatz 3, erster Fall SMG, Paragraph 12, zweiter Fall StGB, [des Vergehens nach] Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer eins, Waffengesetz (WaffG) und der Vergehen nach Paragraph 28, Absatz eins, SMG und Paragraph 224 a, StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren rechtskräftig verurteilt worden.

Dem Urteil liege zugrunde, dass der Beschwerdeführer zusammen mit zwei weiteren Verurteilten in Wien im November und Dezember 2006 Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge nach § 28 Abs. 6 SMG übersteigenden Menge (nämlich rund 100 kg Cannabisharz brutto) gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt bzw. andere gewerbsmäßig zu dessen In-Verkehr-Setzung bestimmt habe. Weiters habe der Beschwerdeführer im Dezember 2006 Suchtgifte in einer die Grenzmenge nach § 28 Abs. 6 SMG übersteigenden Menge (nämlich ca. 15 kg Cannabisharz netto, rund 1 kg Marihuana netto sowie 52 Stück Ecstasy-Tabletten) mit dem Vorsatz besessen, dass diese in Verkehr gesetzt würden; schließlich habe der Beschwerdeführer verfälschte, besonders geschützte Urkunden (nämlich einen verfälschten serbischen Reisepass, einen gefälschten griechischen Personalausweis und einen gefälschten griechischen Führerschein) mit dem Vorsatz, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis seiner (falschen) Identität gebraucht würden, sowie unbefugt eine Waffe, nämlich eine Pistole der Marke M 57, Kal. 7,62 mm, besessen. Dem Urteil liege zugrunde, dass der Beschwerdeführer zusammen mit zwei weiteren Verurteilten in Wien im November und Dezember 2006 Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge nach Paragraph 28, Absatz 6, SMG übersteigenden Menge (nämlich rund 100 kg Cannabisharz brutto) gewerbsmäßig in Verkehr gesetzt bzw. andere gewerbsmäßig zu dessen In-Verkehr-Setzung bestimmt habe. Weiters habe der Beschwerdeführer im Dezember 2006 Suchtgifte in einer die Grenzmenge nach Paragraph 28, Absatz 6, SMG übersteigenden Menge (nämlich ca. 15 kg Cannabisharz netto, rund 1 kg Marihuana netto sowie 52 Stück Ecstasy-Tabletten) mit dem Vorsatz besessen, dass diese in Verkehr gesetzt würden; schließlich habe der Beschwerdeführer verfälschte, besonders geschützte Urkunden (nämlich einen verfälschten serbischen Reisepass, einen gefälschten griechischen Personalausweis und einen gefälschten griechischen Führerschein) mit dem Vorsatz, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis seiner (falschen) Identität gebraucht würden, sowie unbefugt eine Waffe, nämlich eine Pistole der Marke M 57, Kal. 7,62 mm, besessen.

Der Beschwerdeführer sei ledig; Sorgepflichten für Kinder bestünden in Österreich nicht. Er habe weder im erstbehördlichen Verfahren noch in der Berufung familiäre oder berufliche Bindungen im Bundesgebiet geltend gemacht.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Wiedergabe der Bestimmungen der §§ 62 Abs. 1 und 2, 60 Abs. 2 Z. 1 sowie 63 Abs. 1 FPG - im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Verurteilung des Beschwerdeführers der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 1 FPG erfüllt sei. Das dieser Verurteilung zugrunde liegende Verhalten lasse auch die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährde und überdies anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen, nämlich insbesondere dem Schutz der Gesundheit, der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung von strafbaren Handlungen, zuwiderlaufe. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde - unter Wiedergabe der Bestimmungen der Paragraphen 62, Absatz eins und 2, 60 Absatz 2, Ziffer eins, sowie 63 Absatz eins, FPG - im Wesentlichen aus, dass aufgrund der Verurteilung des Beschwerdeführers der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt sei. Das dieser Verurteilung zugrunde liegende Verhalten lasse auch die Annahme als gerechtfertigt erscheinen, dass der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers im Bundesgebiet die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit gefährde und überdies anderen im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen, nämlich insbesondere dem Schutz der Gesundheit, der Verteidigung der Ordnung und der Verhinderung von strafbaren Handlungen, zuwiderlaufe.

Da sich der Beschwerdeführer seit knapp zwei Jahren im Bundesgebiet aufhalte, sei von einem mit dem

Rückkehrverbot verbundenen Eingriff in dessen Privatleben auszugehen. Dessen ungeachtet seien die Zulässigkeit der Maßnahme im Grunde des § 66 Abs. 1 FPG zu bejahen und im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Suchtmittelkriminalität die Erlassung des Rückkehrverbotes zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele (hier: zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen sowie zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung) als dringend geboten zu erachten. Nur wenige Monate nach seiner Einreise nach Österreich, um hier Schutz vor politischer Verfolgung in seiner Heimat zu suchen, sei der Beschwerdeführer bereits im erheblichen Maße straffällig geworden. Eine Verhaltensprognose könne für den Beschwerdeführer schon im Hinblick auf den relativ kurzen Zeitraum seit der Verurteilung, die Schwere der Tat, die teilweise gewerbsmäßige Begehung und die Suchtmitteldelikten zugrunde liegende immanente Wiederholungsgefahr nicht positiv ausfallen. Da sich der Beschwerdeführer seit knapp zwei Jahren im Bundesgebiet aufhalte, sei von einem mit dem Rückkehrverbot verbundenen Eingriff in dessen Privatleben auszugehen. Dessen ungeachtet seien die Zulässigkeit der Maßnahme im Grunde des Paragraph 66, Absatz eins, FPG zu bejahen und im Hinblick auf die besondere Gefährlichkeit der Suchtmittelkriminalität die Erlassung des Rückkehrverbotes zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele (hier: zur Verhinderung weiterer strafbarer Handlungen sowie zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung) als dringend geboten zu erachten. Nur wenige Monate nach seiner Einreise nach Österreich, um hier Schutz vor politischer Verfolgung in seiner Heimat zu suchen, sei der Beschwerdeführer bereits im erheblichen Maße straffällig geworden. Eine Verhaltensprognose könne für den Beschwerdeführer schon im Hinblick auf den relativ kurzen Zeitraum seit der Verurteilung, die Schwere der Tat, die teilweise gewerbsmäßige Begehung und die Suchtmitteldelikten zugrunde liegende immanente Wiederholungsgefahr nicht positiv ausfallen.

Hinsichtlich der nach § 66 Abs. 2 FPG erforderlichen Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass einer allfälligen aus dem bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers ableitbaren Integration insofern kein entscheidendes Gewicht zukomme, als die für jede Integration erforderliche soziale Komponente durch das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigt werde. Zudem beruhe der gesamte Aufenthalt des Beschwerdeführers auf einem in erster Instanz abgewiesenen Asylantrag. Von daher gesehen hätten etwaige private Interessen des Beschwerdeführers gegenüber den genannten, hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten. Insbesondere der Suchtgiftkriminalität hafte eine hohe Sozialschädlichkeit an. Bei Abwägung dieser Interessenlagen sei die belangte Behörde zu der Ansicht gelangt, dass die Auswirkungen des Rückkehrverbotes auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers keinesfalls schwerer wögen als das in seinem Fehlverhalten gegründete hohe öffentliche Interesse daran, dass er das Bundesgebiet verlasse und diesem fernbleibe. Die Erlassung des Rückkehrverbotes erweise sich daher auch im Sinn des § 66 Abs. 2 FPG als zulässig. Hinsichtlich der nach Paragraph 66, Absatz 2, FPG erforderlichen Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass einer allfälligen aus dem bisherigen Aufenthalt des Beschwerdeführers ableitbaren Integration insofern kein entscheidendes Gewicht zukomme, als die für jede Integration erforderliche soziale Komponente durch das strafbare Verhalten des Beschwerdeführers erheblich beeinträchtigt werde. Zudem beruhe der gesamte Aufenthalt des Beschwerdeführers auf einem in erster Instanz abgewiesenen Asylantrag. Von daher gesehen hätten etwaige private Interessen des Beschwerdeführers gegenüber den genannten, hoch zu veranschlagenden öffentlichen Interessen in den Hintergrund zu treten. Insbesondere der Suchtgiftkriminalität hafte eine hohe Sozialschädlichkeit an. Bei Abwägung dieser Interessenlagen sei die belangte Behörde zu der Ansicht gelangt, dass die Auswirkungen des Rückkehrverbotes auf die Lebenssituation des Beschwerdeführers keinesfalls schwerer wögen als das in seinem Fehlverhalten gegründete hohe öffentliche Interesse daran, dass er das Bundesgebiet verlasse und diesem fernbleibe. Die Erlassung des Rückkehrverbotes erweise sich daher auch im Sinn des Paragraph 66, Absatz 2, FPG als zulässig.

Angesichts des dargestellten Gesamtfehlverhaltens des Beschwerdeführers, der Art und Schwere der diesem zur Last gelegten Straftaten sowie des Fehlens von besonders berücksichtigungswürdigen Umständen habe von der Erlassung des Rückkehrverbotes auch nicht im Rahmen des der Behörde zustehenden Ermessens Abstand genommen werden können.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit dem Begehren, diesen wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Die belangte Behörde lege die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in der sie die Abweisung der Beschwerde beantragt.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

1.1. Die Beschwerde bestreitet nicht die im angefochtenen Bescheid getroffenen Feststellungen, denen zufolge der Beschwerdeführer am 1. Juni 2007 einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren (im Stadium der Berufung) im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war.

Im Hinblick darauf bestehen gegen die behördliche Auffassung, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Asylwerber handelt, keine Bedenken.

1.2. Soweit die Beschwerde in diesem Zusammenhang als Verfahrensmängel rügt, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführer insoweit entgegen § 45 Abs. 3 AVG nicht vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verständigt habe und das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben sei, weil die belangte Behörde nicht den gesamten Asylakt beigeschafft habe, führt der Beschwerdeführer nicht aus, welche anderen Feststellungen sich aufgrund des Asylaktes ergeben hätten bzw. was der Beschwerdeführer zum Stand des Asylverfahrens in einer Stellungnahme vorgebracht hätte; die Beschwerde tut somit die Relevanz der behaupteten Verfahrensmängel nicht dar. 1.2. Soweit die Beschwerde in diesem Zusammenhang als Verfahrensmängel rügt, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführer insoweit entgegen Paragraph 45, Absatz 3, AVG nicht vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens verständigt habe und das Ermittlungsverfahren mangelhaft geblieben sei, weil die belangte Behörde nicht den gesamten Asylakt beigeschafft habe, führt der Beschwerdeführer nicht aus, welche anderen Feststellungen sich aufgrund des Asylaktes ergeben hätten bzw. was der Beschwerdeführer zum Stand des Asylverfahrens in einer Stellungnahme vorgebracht hätte; die Beschwerde tut somit die Relevanz der behaupteten Verfahrensmängel nicht dar.

1.3. Gemäß § 62 Abs. 1 erster Satz FPG kann gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot erlassen werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt (Z. 1) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder (Z. 2) anderen im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Gemäß § 62 Abs. 2 FPG sind bestimmte Tatsachen im Sinn des § 62 Abs. 1 FPG (u.a.) insbesondere jene des § 60 Abs. 2 Z. 1 FPG. 1.3. Gemäß Paragraph 62, Absatz eins, erster Satz FPG kann gegen einen Asylwerber ein Rückkehrverbot erlassen werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sein Aufenthalt (Ziffer eins,) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder (Ziffer 2,) anderen im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten öffentlichen Interessen zuwiderläuft. Gemäß Paragraph 62, Absatz 2, FPG sind bestimmte Tatsachen im Sinn des Paragraph 62, Absatz eins, FPG (u.a.) insbesondere jene des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG.

Die - unbekämpfte - Auffassung der belangten Behörde, dass der Tatbestand des § 60 Abs. 2 Z. 1 FPG erfüllt sei, begegnet in Anbetracht der unstrittig feststehenden Verurteilung des Beschwerdeführers vom 7. September 2007 keinen Bedenken. Die - unbekämpfte - Auffassung der belangten Behörde, dass der Tatbestand des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, FPG erfüllt sei, begegnet in Anbetracht der unstrittig feststehenden Verurteilung des Beschwerdeführers vom 7. September 2007 keinen Bedenken.

1.4. Nach den weiteren nicht bestrittenen Feststellungen der belangten Behörde liegt der Verurteilung des Beschwerdeführers zugrunde, dass dieser (u.a.) im Zeitraum November und Dezember 2006 Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge nach § 28 Abs. 6 SMG übersteigenden Menge, nämlich etwa 100 kg Cannabisharz brutto, in Verkehr gesetzt bzw. andere gewerbsmäßig zur In-Verkehr-Setzung dieses Suchtgiftes bestimmt hat. Weiters hat der Beschwerdeführer im Dezember 2006 Suchtgift in einer die Grenzmenge des § 28 Abs. 6 SMG übersteigenden Menge, nämlich etwa 15 kg Cannabisharz netto, rund 1 kg Marihuana netto und 52 Stück Ecstasy-Tabletten, mit dem Vorsatz besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde. 1.4. Nach den weiteren nicht bestrittenen Feststellungen der belangten Behörde liegt der Verurteilung des Beschwerdeführers zugrunde, dass dieser (u.a.) im Zeitraum November und Dezember 2006 Suchtgift in einer das 25-fache der Grenzmenge nach Paragraph 28, Absatz 6, SMG übersteigenden Menge, nämlich etwa 100 kg Cannabisharz brutto, in Verkehr gesetzt bzw. andere gewerbsmäßig zur In-Verkehr-Setzung dieses Suchtgiftes bestimmt hat. Weiters hat der Beschwerdeführer im Dezember 2006 Suchtgift in einer die Grenzmenge des Paragraph 28, Absatz 6, SMG übersteigenden Menge, nämlich etwa 15 kg Cannabisharz netto, rund 1 kg Marihuana netto und 52 Stück Ecstasy-Tabletten, mit dem Vorsatz besessen, dass es in Verkehr gesetzt werde.

In Anbetracht dieses Fehlverhaltens des Beschwerdeführers und des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Suchtgiftkriminalität (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, Zl. 2008/18/0743, mwN), begegnet auch die weitere Ansicht der belangten Behörde, dass die in § 62 Abs. 1 FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinem Einwand, handelt es sich doch bei der Suchtgiftkriminalität um eine besonders gefährliche

Art der Kriminalität, bei der die Wiederholungsgefahr erfahrungsgemäß besonders groß ist. In Anbetracht dieses Fehlverhaltens des Beschwerdeführers und des großen öffentlichen Interesses an der Verhinderung der Suchtgiftkriminalität vergleiche, dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 2008, Zl. 2008/18/0743, mwN), begegnet auch die weitere Ansicht der belangten Behörde, dass die in Paragraph 62, Absatz eins, FPG umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinem Einwand, handelt es sich doch bei der Suchtgiftkriminalität um eine besonders gefährliche Art der Kriminalität, bei der die Wiederholungsgefahr erfahrungsgemäß besonders groß ist.

1.5. Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung kommt es in diesem Zusammenhang auf die „asylrelevanten Gründe“ nicht an, sodass auch aus diesem Grund eine Beischafterung des Asylaktes nicht erforderlich war.

2. Die Beschwerde bringt im Weiteren zur Bekämpfung der von der belangten Behörde gemäß § 66 FPG vorgenommenen Interessenabwägung vor, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland mit schwerer Folter oder gar dem Tod zu rechnen habe; dem ist zu entgegnen, dass die Frage, ob ein Fremder in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 50 Abs. 1 oder 2 FPG bedroht ist, nicht im Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrverbotes, sondern in einem Asylverfahren oder einem Verfahren nach § 51 FPG zu prüfen ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 15. September 2010, Zl. 2010/18/0293, mwN). 2. Die Beschwerde bringt im Weiteren zur Bekämpfung der von der belangten Behörde gemäß Paragraph 66, FPG vorgenommenen Interessenabwägung vor, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Rückkehr in sein Heimatland mit schwerer Folter oder gar dem Tod zu rechnen habe; dem ist zu entgegnen, dass die Frage, ob ein Fremder in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß Paragraph 50, Absatz eins, oder 2 FPG bedroht ist, nicht im Verfahren zur Erlassung eines Rückkehrverbotes, sondern in einem Asylverfahren oder einem Verfahren nach Paragraph 51, FPG zu prüfen ist vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 15. September 2010, Zl. 2010/18/0293, mwN).

Darüber hinaus hebt die Beschwerde die Ausführung der belangten Behörde hervor, wonach der Beschwerdeführer eine etwaige Traumatisierung und auch die Notwendigkeit seiner Behandlung im Inland nie behauptet habe, und bringt dazu vor, der Beschwerdeführer sei von diesem „Ergebnis des Ermittlungsverfahrens“ nie verständigt worden, sodass er sein Recht auf Parteiengehör nicht wahrnehmen können. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass bereits die Behörde erster Instanz unter Einbeziehung der „Lebenssituation“ des Beschwerdeführers (Aufenthalt im Bundesgebiet erst seit kurzem, keine legale Beschäftigung und keine Kranken- und Sozialversicherung, keine familiären Bindungen hier) eine Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK vorgenommen hat. Wäre nun tatsächlich eine Traumatisierung des Beschwerdeführers und (aus diesem Grund oder anderen Gründen) die Notwendigkeit dessen medizinischer Behandlung im Inland vorgelegen, so hätte ein entsprechendes Vorbringen in der Berufung erstattet werden müssen (§ 41 Abs. 1 erster Satz VwGG); dies hat der Beschwerdeführer allerdings ebenso unterlassen wie ein konkretes Vorbringen in dieser Richtung in der Beschwerde. Darüber hinaus hebt die Beschwerde die Ausführung der belangten Behörde hervor, wonach der Beschwerdeführer eine etwaige Traumatisierung und auch die Notwendigkeit seiner Behandlung im Inland nie behauptet habe, und bringt dazu vor, der Beschwerdeführer sei von diesem „Ergebnis des Ermittlungsverfahrens“ nie verständigt worden, sodass er sein Recht auf Parteiengehör nicht wahrnehmen können. Dem ist allerdings zu entgegnen, dass bereits die Behörde erster Instanz unter Einbeziehung der „Lebenssituation“ des Beschwerdeführers (Aufenthalt im Bundesgebiet erst seit kurzem, keine legale Beschäftigung und keine Kranken- und Sozialversicherung, keine familiären Bindungen hier) eine Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK vorgenommen hat. Wäre nun tatsächlich eine Traumatisierung des Beschwerdeführers und (aus diesem Grund oder anderen Gründen) die Notwendigkeit dessen medizinischer Behandlung im Inland vorgelegen, so hätte ein entsprechendes Vorbringen in der Berufung erstattet werden müssen (Paragraph 41, Absatz eins, erster Satz VwGG); dies hat der Beschwerdeführer allerdings ebenso unterlassen wie ein konkretes Vorbringen in dieser Richtung in der Beschwerde.

Im Übrigen ist die von der belangten Behörde nach § 66 FPG vorgenommene Interessenabwägung nicht zu beanstanden, sodass dazu auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides verwiesen werden kann. Im Übrigen ist die von der belangten Behörde nach Paragraph 66, FPG vorgenommene Interessenabwägung nicht zu beanstanden, sodass dazu auf die zutreffenden Ausführungen des angefochtenen Bescheides verwiesen werden kann.

3. Schließlich weist die Beschwerde auf den durch § 62 Abs. 1 FPG eingeräumten Ermessensspielraum hin und führt aus, die Erlassung eines Rückkehrverbotes sei nicht zwingend vorgesehen. Zutreffend hat die belangte Behörde

allerdings in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass nach ständiger hg. Rechtsprechung angesichts der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines Verbrechens (§ 55 Abs. 3 Z. 1 FPG) eine auf einer Ermessensabwägung beruhende Abstandnahme von der Erlassung des Rückkehrverbotes offensichtlich nicht im Sinn des Gesetzes (Art. 130 Abs. 2 B-VG) erfolgen würde, sodass für die belangte Behörde dafür keine Veranlassung bestand (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/18/0474, mwN).³ Schließlich weist die Beschwerde auf den durch Paragraph 62, Absatz eins, FPG eingeräumten Ermessensspielraum hin und führt aus, die Erlassung eines Rückkehrverbotes sei nicht zwingend vorgesehen. Zutreffend hat die belangte Behörde allerdings in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass nach ständiger hg. Rechtsprechung angesichts der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines Verbrechens (Paragraph 55, Absatz 3, Ziffer eins, FPG) eine auf einer Ermessensabwägung beruhende Abstandnahme von der Erlassung des Rückkehrverbotes offensichtlich nicht im Sinn des Gesetzes (Artikel 130, Absatz 2, B-VG) erfolgen würde, sodass für die belangte Behörde dafür keine Veranlassung bestand vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2007, Zl. 2006/18/0474, mwN).

4. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen⁴. Da sich die Beschwerde somit als unbegründet erweist, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

5. Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG iVm der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008.⁵ Der Ausspruch über den Aufwandsatz stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 22. Februar 2011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008180154.X00

Im RIS seit

05.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at